

# Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) Drittstaaten

## 1. Gültigkeitsdauer

Die Aufenthaltsbewilligung ist stets befristet und wird in der Regel für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt.

## 2. Bedingungen

Die Aufenthaltsbewilligung wird für einen bestimmten Aufenthaltzweck erteilt (z.B. Verbleib beim Ehegatten, Studium etc.) und kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden.

## 3. Verlängerung

Das Staatssekretariat für Migration versendet jeweils circa Mitte Monat eine Verfallsanzeige an jene Personen, deren Ausweis im übernächsten Monat abläuft. Dieses Formular ist auszufüllen, zu unterschreiben und dem Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB) anschliessend zusammen mit einer Kopie des heimatlichen Reisepasses zuzustellen. Eine persönliche Vorsprache beim AMIB ist erst zur Erfassung der biometrischen Daten erforderlich (siehe Punkt 2).

### Korrekte Postanschrift:

Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht BL, Schlosstrasse 1, 4133 Pratteln

Sobald die Verlängerung vorgenommen werden kann, erhalten Sie einen Link zur Terminreservation der biometrischen Daten. 3 - 5 Tage nach der erfolgten biometrischen Erfassung sendet Ihnen die ausstellende Firma den neuen Ausweis per eingeschriebenen Brief zu.

Bis zur Verlängerung resp. Zustellung des Links zur Biometrieerfassung ist mit einer Verfahrensdauer von ca. 2 - 4 Wochen zu rechnen. Vergewissern Sie sich aber frühzeitig vor Auslandsreisen, ob Ihr Ausweis noch gültig ist, und beachten Sie, dass die Verfahrensdauer vor den Hauptreisezeiten etwas länger ausfallen kann. Danke für Ihr Verständnis.

## 4. Erfassung der biometrischen Daten

Seit dem 24. Januar 2011 erhalten Angehörige von Staaten ausserhalb der EU/EFTA (Drittstaaten) für den Aufenthalt in der Schweiz einen biometrischen Ausländerausweis. Die Erfassung der biometrischen Daten für Personen, die im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind, wird beim AMIB in Frenkendorf vorgenommen. Erfasst werden das Gesichtsbild, zwei Fingerabdrücke und die Unterschrift. Die biometrischen Daten werden alle fünf Jahre neu erhoben.

## 5. Erwerbstätigkeit

### Ehegatten von Schweizern und von Niedergelassenen

Im Familiennachzug zugelassene Angehörige von Schweizer Bürgern sowie von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung können ohne weitere Bewilligung eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

### Ehegatten von Aufenthaltern

Im Familiennachzug zugelassene Angehörige von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung können ohne Bewilligung eine unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben oder

die Arbeitsstelle wechseln. Hingegen unterliegt die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Bewilligungspflicht.

#### Schüler/Studenten

Die Aufnahme eines Nebenerwerbs (max. 15 Std./Woche) ist bewilligungspflichtig und ist frühestens 6 Monate nach Beginn der Ausbildung möglich. Ein allfälliger Stellenwechsel ist ebenfalls bewilligungspflichtig.

Sprachschüler dürfen keiner Erwerbstätigkeit (Nebenerwerb) nachgehen.

#### Anerkannte Flüchtlinge

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie der Stellenwechsel sind meldepflichtig.

#### Zur Erwerbstätigkeit zugelassene Personen

Personen, welche ihre Aufenthaltsbewilligung aufgrund ihrer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erhalten haben, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist für letztere jedoch bewilligungspflichtig. Sie können die Stelle ohne weitere Bewilligung wechseln, sofern ihr Aufenthalt nicht an spezielle Bedingungen gebunden ist.

### **6. Kantonswechsel**

Ausländerinnen und Ausländer können nur in einem Kanton eine Aufenthaltsbewilligung besitzen. Die Bewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Wollen Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung ihren Wohnort in einen anderen Kanton verlegen, so müssen sie im Voraus eine entsprechende Bewilligung des neuen Kantons beantragen.

### **7. Wohnortswechsel innerhalb des Kantons BL**

siehe separates Merkblatt.

### **8. Auslandsaufenthalt**

Die Aufenthaltsbewilligung erlischt durch eine persönliche Abmeldung bei der Wohngemeinde oder bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 6 Monaten. Kurzaufenthalte in der Schweiz für Ferien oder Besuche unterbrechen diese Frist nicht.

### **9. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung**

Die Aufenthaltsbewilligung kann wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Sozialhilfe, Schulden sowie falscher Angaben widerrufen werden. Sie kann ebenfalls widerrufen werden, wenn eine mit der Bewilligung verbundene Bedingung nicht (mehr) eingehalten wird, so z.B. bei einer Trennung bei im Rahmen des Familiennachzugs zugelassenen Personen. Der Widerruf oder die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung haben eine Wegweisung aus der Schweiz zur Folge.